



BEITRAGSORDNUNG

**Beitragsordnung des ColognePride e.V.
(früher Kölner Lesben- und Schwulentag e.V.)
Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2019
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.09.2023 und 07.10.2026**

ColognePride e.V.
Kleiner Griechenmarkt 81
50676 Köln

www.colognepride.de
office@colognepride.de

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die weibliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller geschlechtlichen Identitäten.

§ 2 Mitgliedbeitrag

(1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Neue Mitglieder haben unabhängig vom Datum ihres Eintritts in den Verein den Jahresbeitrag sofort und in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die Beiträge werden jeweils zum 01. Januar fällig und am ersten Bankarbeitstag eines jeden Jahres eingezogen.

Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- a. Privatpersonen 60,00 Euro
- b. Gemeinnützige juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsichten und politische Parteien 120,00 Euro
- c. Sonstige 200,00 Euro

(4) Fördermitglieder zahlen einen frei gewählten Beitrag, mindestens jedoch einen Betrag von 100,- Euro pro Jahr.

Der Förderbeitrag wird per Sepa-Einzug bis zum Widerruf durch das Fördermitglied jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres abgebucht.

Fördermitglieder werden in der Satzung auch als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten geführt.

§ 3 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zahlen Ehrenmitglieder keinen Mitgliedsbeitrag.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 3 a beträgt der Beitrag für Schülerinnen und Studentinnen, Freiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Empfängerinnen von Sozialleistungen nach dem 2., 8. und 12. Sozialgesetzbuch, Asylbewerberleistungsgesetz die Hälfte des nach § 2 Absatz 3 a festgelegten Betrags. Maßgeblich ist, dass die Eigenschaft zur Minderung des Beitrags zum Zeitpunkt der Fälligkeit vorliegt.

3) Abweichend von § 2 Absatz 3 a beträgt der Mitgliedbeitrag für im Vorjahr ehrenamtlich Mitarbeitende beim ColognePride, die Hälfte des nach § 2 Absatz 3a festgelegten Betrages im Folgejahr.

Voraussetzungen hierfür sind:

- mindestens 6 Stunden geleistete und durch den Vorstand bestätigte ehrenamtliche Arbeit während des ColognePride

- schriftlicher, formloser Antrag an den Vorstand, welcher durch diesen geprüft und entschieden wird

Neumitglieder die während oder nach dem ColognePride Mitglied werden, erhalten zusätzlich auch für das laufende Jahr des Eintritts, die Mitgliedschaft um die Hälfte reduziert.

§ 4 Beitragsermäßigung, Stundung, Beitragsbefreiung

Über weitere begründete Beitragsermäßigungen, Stundungen oder zeitlich befristete Beitragsbefreiungen entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.

§ 5 Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

§ 6 Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist eine Nachfolgeregelung zu treffen, in der mindestens die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages geregelt ist. Eine rückwirkende Änderung ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2020 mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des damals Kölner Lesben- und Schwulentag e.V., heute ColognePride e.V. in Kraft.

Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 23.09.2023 und 07.10.2026.